

Ingenieurpädagogische Wissenschaftsgesellschaft

Satzung vom 29. Oktober 2011 in der Fassung vom 13. Juli 2012

Prolog

Die „Ingenieurpädagogische Wissenschaftsgesellschaft“ versteht sich als ein Forum für alle an Aus- und Weiterbildung in den Bereichen der gewerblich-technischen Berufe sowie der Ingenieurwissenschaften, Informatik und angewandten Naturwissenschaften interessierte Personen aus Einrichtungen der beruflichen und akademischen Bildung sowie aus Wirtschaft und Politik - national und international.

§ 1 Name und Sitz

Die „Ingenieurpädagogische Wissenschaftsgesellschaft, IPW, e.V.“ hat ihren Sitz in Berlin, sie wird in das Vereinsregister eingetragen. Die „Ingenieurpädagogische Wissenschaftsgesellschaft, IPW, e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die „Ingenieurpädagogische Wissenschaftsgesellschaft“ verpflichtet sich in den genannten Disziplinen:
 - der Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 - und der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Hierbei sollen die Vielfalt und der Reichtum an wissenschaftlichen Traditionen und Entwicklungen sowie ihre berufspraktischen Anwendungen in den verschiedenen Kulturen aufgegriffen und in einen fruchtbaren wissenschaftlichen Austausch eingebracht werden.

Besonderes Anliegen der Gesellschaft ist hierbei die Förderung der technischen Bildung für eine umfassende nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development) im Sinne des europäischen und außereuropäischen Humanismus*, der die Fürsorge für eine natürliche Umwelt einschließt.

Die „Ingenieurpädagogische Wissenschaftsgesellschaft“ setzt sich dafür ein, dass das ingenieurpädagogische Wissen allen daran Interessierten offen und zugänglich gemacht wird.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Mittelbeschaffung für Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. §58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.

* Vgl.:

- *Universal Declaration of Human Rights*, UN 1948
- *Seville Statement on Violence*, UNESCO 1986

- Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Vortragsveranstaltungen, Workshops, Diskussionsforen etc. im nationalen wie im internationalen Rahmen,
 - Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen wie Buchreihen und Fachzeitschriften, auch im elektronischen Format,
 - Auszeichnung herausragender Arbeiten mit Preisen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Information der Öffentlichkeit zur Entwicklung der technischen Bildung und Verbreitung entsprechender Stellungnahmen.
3. Die „Ingenieurpädagogische Wissenschaftsgesellschaft“ ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die den Satzungszweck unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern oder die Ernennung eines Ehrenmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grundlage eines Vorschlags des Vorstands.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Jahresende wirksam.
3. Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Gesellschaft schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
4. Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen 2 Jahre im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

1. Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, darunter
 - dem Präsidenten/ der Präsidentin
 - einem/einer vertretungsberechtigten Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin
 - einem/einer Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin (Schatzmeister/in)
 - einem/einer Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin (Schriftführung)

Der Präsident/ die Präsidentin und der/die vertretungsberechtigte Vizepräsident/ Vizepräsidentin bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Beide sind allein vertretungsbefugt.

Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, ob weitere Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl elektronisch oder auf der nächsten Mitgliederversammlung einzuleiten.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Präsident/in oder der/die vertretungsberechtigte/r Stellvertreter/in vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird anlässlich der Jahrestagung schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Sie findet damit einmal pro Jahr statt.

Der Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- die eventuelle Bestellung und Besetzung eines Beirates ,
- die Bestellung zweier unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren,
- die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele der Gesellschaft, z. B der Bildung von Arbeitsgruppen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Das entsprechende Procedere wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Die Protokolle werden von dem/der Schriftführer/in oder auch dem/der Präsidenten/Präsidentin unterzeichnet.

§ 6 Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 5 Nr. 3), wobei 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Berlin, den 13. Juli 2012

Unterschriften siehe Anlagen